

## EFAS informiert zu Rauchwarnmeldern

Rauchwarnmelder haben sich im vorbeugenden Brandschutz bewährt. Sie kosten relativ wenig, haben aber einen hohen Nutzwert. Mit ihnen können Sie einzelne Räume und die Passierbarkeit von Rettungswegen überwachen und so eine rasche Evakuierung sicherstellen. Rauch kann im Schlaf nicht wahrgenommen werden. Bewusstlosigkeit, Rauchvergiftung und Erstickungstod folgen.

### Rechtliche Vorgaben

- Die Landesbauordnungen der Länder schreiben Rauchwarnmelder für Wohnungen, im Besonderen für Schlafzimmer, Kinderzimmer und Flure, die Rettungswege sind, vor. In Berlin und Brandenburg wird durch die Landesbauordnung zudem geregelt, dass ein Rauchmelder im Wohnzimmer installiert werden soll. Dies sollte für Dienstwohnungen beachtet werden.
- Sonderbauvorschriften der Länder, wie Beherbergungsstättenverordnung, Verkaufsstättenverordnung, Industriebaurichtlinie, Schulbaurichtlinie etc. schreiben ggf. Rauchwarnmelder oder auch professionelle Brandmeldeanlagen vor.
- Eine generelle Pflicht zu Rauchwarnmeldern für alle Gebäude oder alle Räume besteht nicht.
- Bei entsprechender Gefahrenlage kann es auch behördliche Auflagen zur Installation dieser Geräte geben (z. B. in der Baugenehmigung oder Betriebserlaubnis).

### Rauchwarnmelder in Arbeitsstätten

Für kirchliche Einrichtungen gilt das Arbeitsschutzgesetz und hinsichtlich der baulichen Ausstattung die Arbeitsstättenverordnung.

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsschutzgesetz kann ein Arbeitgeber zu dem Schluss kommen, dass Rauchwarnmelder sinnvoll oder erforderlich sind. Denn er muss sicherstellen, dass alle im Gebäude befindlichen Personen im Notfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden. Nach der Arbeitsstättenverordnung bzw. der konkretisierenden technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 kann die Alarmierung bevorzugt technisch oder durch Personen erfolgen.

Rauchwarnmelder sind u.a. sinnvoll,

- um eine möglichst frühzeitige Alarmierung sicherzustellen.
- um abseits gelegene Räume zu überwachen.
- in Ruheräumen von Kindertagesstätten, wenn eine dauernde Aufsicht nicht gegeben ist.
- in Technikräumen mit höherer Brandgefahr, z. B. Kopierräume.
- in allen Büros, wenn technische Geräte auch bei Abwesenheit der Mitarbeitenden betrieben werden.
- wenn die baulichen Gegebenheiten ein zeitnahes Erkennen eines Brandes erschweren oder die Ausbreitung eines Brandes wenig hemmen (mehrere Flur- bzw. Korridorüren, offenes Treppenhaus, eine Einrichtung über mehrere Etagen etc.)

Die Sinnhaftigkeit und der Nutzen sollten bei der Entscheidung für Rauchwarnmelder im Vordergrund stehen.

Beachten Sie folgende Aspekte bei der Beschaffung von Rauchwarnmeldern:

### **Erforderliche Eigenschaften**

Rauchwarnmelder müssen der DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ entsprechen. Demnach

- soll der Rauch von allen Seiten gleich gut in den Rauchwarnmelder eintreten können.
- muss das Alarmsignal mindestens 85 dB(A) erreichen.
- muss ein Testknopf vorhanden sein.
- muss ein erforderlicher Batterietausch rechtzeitig mindestens 30 Tage vorher durch einen wiederkehrenden Piepton angekündigt werden.

### **Empfehlungen zur Auswahl**

- Rauchwarnmelder sollten nicht mit Hitzemeldern verwechselt werden. Letztere erkennen ggf. Rauch nicht. Hitzemeldern lösen Alarm beim Erreichen einer Temperaturschwelle, z. B. von ca. 60°C aus.
- Verwenden Sie nur optische bzw. photoelektrische Rauchwarnmelder.
- Insekten sollten nicht in das Gerät eindringen können.
- Bei entnommener Batterie sollten Rauchwarnmelder nicht montierbar sein, damit nicht vergessen wird, eine neue Batterie einzulegen.
- Geräte mit einer Lithium-Batterie sind wegen der Haltbarkeit von circa 10 Jahren zu bevorzugen (Qualitäts-Rauchmelder, gekennzeichnet mit einem Q).
- Wählen Sie geprüfte Modelle, die das Prüfzeichen des VdS<sup>1</sup> tragen. In Europa dürfen nur Geräte mit CE-Zeichen verkauft werden, mit dem die Konformität mit den geltenden Sicherheitsnormen bestätigt wird.

**Die VdS GmbH hält auf der Internetseite eine Liste von Herstellern bereit, deren Produkte das VdS-Prüfsiegel erhalten haben. Informieren Sie sich hier vor dem Kauf. Siehe: [www.vds.de](http://www.vds.de) im Menü Brandschutz/Produkte/Quicklinks qualitätszertifizierte Rauchwarnmelder.**

- Für Personen mit verminderter Hörfähigkeit gibt es Rauchwarnmelder, die mit Lichtblitzen oder durch Vibration Alarm geben.
- Rauchwarnmeldern gibt es als Einzelgeräte und als solche, die per Kabel oder auch per Funk miteinander vernetzt werden können. Löst ein Gerät aus, wird ein Impuls an das Netzwerk gegeben, damit die anderen Geräte ebenfalls ein Alarmsignal abgeben. Bei weitläufigen Gebäuden oder in Betriebssituationen, in denen man ein Signal im Nachbarraum nicht wahrnehmen kann, sind mehrere vernetzte Rauchwarnmelder zu empfehlen.
- Bei funkvernetzten Rauchwarnmeldern muss auf die Reichweite der Funkmodule geachtet werden.

### **Hinweise zur Anzahl, Montage und Wartung**

Besteht für die Gebäude und Räumlichkeiten keine Verpflichtung, Rauchwarnmelder zu installieren, ergibt sich Ort und Anzahl nach der eigenen Gefahreinschätzung. Wir empfehlen, die Flure

---

<sup>1</sup> VdS: Die VdS Schadenverhütung GmbH ist ein Unternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Sie ist von der Deutsche Akkreditierungsstelle Technik e.V. (DATEch) und der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) für verschiedene Prüfungen und Zertifizierungen nach DIN, ISO und EN-Normen akkreditiert. VdS hat seine Wurzeln im früheren Verband der Sachversicherer bzw. später der Schadensversicherer, daher der Name.

und Treppenhäuser als Flucht- und Rettungswege mindestens mit einem Rauchwarnmelder je Etage an zentraler Stelle zu überwachen. Ziel ist, dass der Alarm überall zu hören ist.

Handelt es sich dagegen um Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung, so müssen i.d.R. entsprechend der jeweiligen Bauordnung Rauchwarnmelder installiert werden, mindestens also in den Fluren und Schlaf-/Kinderzimmern.

Für die Beschaffung und den fachgerechten Einbau ist dabei der Eigentümer verantwortlich. Anleitung zur Montage geben die Herstelleranleitungen auf oder in der Verpackung. Weitere Hinweise (z.B. Montage in Räumen mit Dachschrägen) gibt die DIN 14676 "Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung". Der Begriff "wohnähnlich" bezieht Container Räume, Hütten, Gartenlauben, Freizeitunterkünfte oder Beherbergungsbetriebe mit weniger als zwölf Gastbetten mit ein.

Üblicherweise sollen Rauchwarnmelder an der Decke, möglichst in der Raummitte, mindestens jedoch ca. 50 cm von der nächsten Wand positioniert werden. Ein Gerät überwacht ca. 60 m<sup>2</sup>, der Abstand untereinander sollte 15 m nicht überschreiten. Bei Decken mit offenen Tragbalken müssen ggf. mehrere Rauchwarnmelder installiert werden. Eine Wandinstallation ist nicht sinnvoll. Der (früheste mögliche) Eintritt des Rauchs in die Rauchkammer wäre nicht gewährleistet, weil sich das Gerät nicht an der höchsten Stelle befindet oder auch der Rauch durch Verwirbelungen (wegen Thermik) zunächst am Gerät vorbei treibt.

Sofern es eine Pflicht zu Rauchwarnmeldern in Räumen, die zu Wohnzwecken genutzt werden, gibt, so wird die Prüf- und Wartungspflicht in einigen Ländern dem Mieter/Nutzer/Bewohner (der Person mit tatsächlicher Sachgewalt) zugeordnet. Darauf sollte der Eigentümer/Vermieter schriftlich hinweisen (z. B. durch Anlage zum Mietvertrag).

Ist der Eigentümer selbst verpflichtet, die fachgerechte Prüfung/Wartung zu übernehmen, oder erklärt er sich bereit, diese für den Mieter/Nutzer zu übernehmen, sollte er in diesem Fall die regelmäßigen Kontrollen/Prüfungen nachvollziehbar dokumentieren.

Folgende Punkte sind bei der Kontrolle der Geräte zu beachten:

- Die Rauchwarnmelder sind gemäß Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit, i. d. R. mit Hilfe eines eingebauten Prüfknopfes zu testen.
- Die Prüfung mittels Prüfspray (geringe Zusatzkosten) ist von Vorteil, da nicht nur Batterie und Sirene, sondern auch die Funktion der Detektionseinheit in der Rauchkammer getestet wird.
- Die Batterien/Geräte sind nach Herstellerangaben, spätestens jedoch, wenn durch einen wiederkehrenden Piepton der Batterie- oder Gerätetausch vom Gerät angekündigt wird, auszuwechseln.
- Bei Geräten mit „10-Jahres-Batterie“ lässt sich die Batterie nicht wechseln. Das gesamte Gerät muss ersetzt werden.

### **Bezugsquellen**

Rauchwarnmelder sind in Warenhäusern, Baumärkten, im Fachhandel für Brandschutztechnik oder im Elektrofachhandel erhältlich. Ein Geschäft, das Rauchwarnmelder führt, findet sich sicher auch in Ihrer Nähe. Auch über das Internet lassen sich Rauchwarnmelder bei verschiedenen Anbietern bestellen.

### **Preise**

Rauchwarnmelder gibt es in einer Preisspanne von 5 bis 90 Euro oder mehr. Im Handel werden Standardgeräte mit VdS- und GS-Zeichen bereits in einem Bereich von 9 bis 15 Euro angeboten.